

sozialistischen Soldateneigenschaften widersprechen.

Das wesentlichste Kennzeichen der **Feigheit** ist die Furcht vor persönlicher Gefahr. Die Feigheit kann in verschiedener Weise zum Ausdruck kommen, wie in der Flucht vor dem Feind, im Wegwerfen oder Nichtanwenden der Waffe, im absichtlichen Zurückbleiben hinter der kämpfenden Truppe, im Unterlassen der Hilfe für in Not geratene Kampfgenossen usw.

Mutlosigkeit ist ein in der Person des Täters liegender Zustand, der zumeist aus einer pessimistischen Beurteilung der Lage auf dem Gefechtsfeld, aus großer Erregung des Täters, aus mangelndem Vertrauen in die eigenen Kräfte, aus Überschätzung des Gegners usw. entsteht.

3. Ein **freiwilliges Gefangengeben** liegt dann vor, wenn der Täter seine Pflicht gegenüber der DDR, so lange zu kämpfen, bis er dazu nicht mehr imstande ist, nicht erfüllt, sondern sich dem Feind ergibt. Die Freiwilligkeit setzt subjektiv den Willen beim Täter voraus, nicht mehr kämpfen zu wollen, obwohl er erkennt, daß er dazu objektiv noch in der Lage ist.

4. Unter **Feind** ist eine bewaffnete militärische oder sonstige Truppe zu verstehen, die militärische Angriffe gegen die DDR oder ihre Verbündeten unternimmt. Das werden in der Regel reguläre Truppen

eines Aggressors sein. Es kann sich aber auch um bewaffnete Kommandotrups, um Kommandos der gewaltsamen Aufklärung, um bewaffnete Provokationstrups, um Luftraumverletzer usw. handeln. Unter Feind im Sinne des Gesetzes ist jedoch nicht der einzelne bewaffnete Terrorist oder Verletzer der Staatsgrenze zu verstehen.

5. **Kriegsmittel** sind die Gesamtheit der Waffen, Geräte, Fahrzeuge oder anderen Gegenstände der Kampftechnik, Anlagen, Reserven, Ausrüstungen und sonstige Mittel, die der Landesverteidigung zugeführt sind oder werden.

6. **Truppen** sind alle Einheiten, Truppenteile und Verbände, die Kampfhandlungen durchführen oder sicherstellen bzw. dafür vorgesehen sind.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt vorsätzliches Handeln voraus. Soweit es sich um das Gefangengeben handelt, muß der **Vorsatz** die Freiwilligkeit umfassen und das Motiv Feigheit oder Mutlosigkeit sein. Diese Motive müssen auch bei der Weigerung des Gebrauchs der Waffe, beim sonstigen objektiv feigen Verhalten vor dem Feind und beim Überlassen von Kriegsmitteln oder Truppen an den Feind vorliegen.

§261

Verletzung der Dienstvorschriften über den Wach-, Streifen- oder Tagesdienst

(1) Wer als Angehöriger einer Wache oder Streife die Dienstvorschriften oder andere Weisungen über den Wach- oder Streifendienst verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf arrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zum Tagesdienst vergattert ist, dabei Dienstvorschriften oder andere Weisungen für seine Dienstdurchführung verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht.³

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Grundanliegen dieser Bestimmung ist der **Schutz einer ordnungsgemäßen Durchführung der im Gesetz genannten Dienste**

im Interesse der Gewährleistung der Sicherheit der Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere sowie der militärischen